

Or. 178.
An. 178
11

Vf
2105

Münz=Edict,

Welches der Durchläuchtigste / Hochgeborne
ne Fürst vnd Herr / Herr

Johan Georg

Herzog zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd
Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmars
schalch vnd Churfürst / Landgraff in Döringen / Marggraff zu
Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd
Ravensperg / Herr zu Ravenstein / etc. Auff gehaltenem Landtag
zu Torgaw / Sub Dato den 16. Martij / Anno

1622. publicirt vnd ausgehen
lassen.

16



22



Neben einer Erklärung / wie Ihr Churf.
En. solch Mandat von Männiglich wil verstanden /
auch steiff / fest vnd unverbrüchlich / bey ernster Straff
vnd höchster Bnignade gehalten
haben.

Gedruckt zu Leipzig durch Hierony-
mum Kauschern.



Bib. Univ. Halle

1000

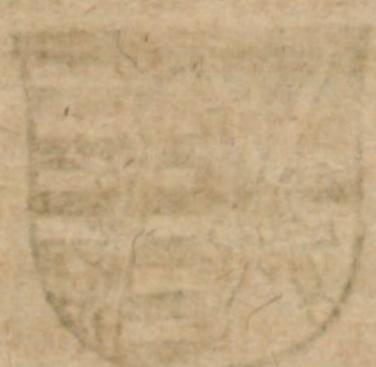
1000

1000

1000

1000

1000



1000

1000

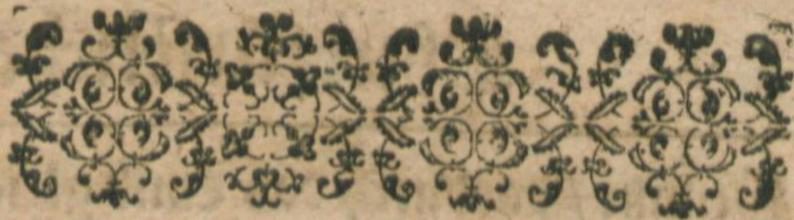
1000

1000

1000

1000





Im Gottes

Gnaden / Wir Johan
Georg / Herzog zu Sach-
sen / Büllich / Cleve vnd Berg / des
heiligen Römischen Reichs Erz-
marschalch vnd Churfürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / Burggraff zu Magde-

burg / Graff zu der Marck vnd Ravensperg / Herr zu Ravenstein
z. Fügen allen vnd jeden vnsern Prælaten, Grafen / Herren / de-
nen von der Ritterschafft / Ober = Haupt = vnd Junptleuten /
Schössern / Verwaltern / Gleitsleuten / Bürgermeistern / Rich-
tern / Rätthen der Städte / Richtern / Schultheissen / vnd Ge-
meinden / vnd sonst allen vnsern Vnterthanen vnd Verwand-
ten hiermit zu wissen / daß sie sich sampt vnd sonders guter maf-
sen zu erinnern / welcher gestalt wir wegen der in vnsern Chur-
Fürstenthumben vnd Landen / eine zeithero eingerissenen grossen
Verwirrung im Münzwesen / steigerung vnd außführung der
grogen vnd guten / wie auch Einschlebung vieler geringer nichts
würdiger Sorten / unterschiedliche Mandata vnd Verbot / sub da-
tis den 30. Augusti vnd 29. Decembris beydes jüngst verwichen-
nes 1621. Jahrs / vnd zu männiglichem wissenschafft publiciren
lassen / Seynd auch der gänzlichern Hoffnung gewesen vnd noch /
vnserer getrewen Vnterthanen werden darauff vnserer vor das ge-
meine Wesen tragende Landes Väterliche Vorsorge / vnd daß
wir den grossen Zerrüttungen / so mit auffwechslung der guten /
hingegen Einführung allerhand böser / leichter aufwertiger

A ij

Münz

Churfürstliche Sächsische

Münze / dardurch das Land gleichsam vberfchwemmet vnd er-
füllet worden/entstanden/abzuhelffen/vnd fernerer Vnordnung
fürzubawen / vnd entgegen zu trachten / gnädigst gemeynet/vnz-
terthänigst verspüren/vnd mit schuldigstem danck erkennen/sich
auch solchen Mandaten in einem vnd dem andern gehorsambst
bequemen / vnd ein jeder an seinem Ort fernern Vnheil fürzus-
kommen ime angelegen seyn lassen / wie wir denn angeregte Edi-
cta, so viel die Valuation einer vnd der andern groben Sort be-
trifft/das nemlich :

- Der Ungrische Ducat / sieben Guldten.
 - Keinische Goldguldten/ Sechsthalden Guldten.
 - Philips Thaler/ fünff Guldten sechs Groschen.
 - Reichs Thaler/fünff Guldten.
 - Reichsguldten Thaler fünffthalden Guldten.
 - Die Churf. doppel Engel Thaler / drey Guldten.
 - Die Einfache / anderthalden Guldten.
 - Die halben Guldten Stück ein halben Guldten.
 - Die Achtgroschen Stück
 - Die Biergroschen Stück
 - Die Eingroschen Stück
 - Die Dreyer
 - Die Pfenning
- Per se.

gelten sollen/ahero wiederholet/vnd alle vnd jede zu nochtmahli-
ger gehorsambster Observantz derselben wollen angemahnet/
vnd das solche nicht höher / dann wie sie gesagt / außgegeben
noch angenommen werden/Krafft dieses bey hoher Straff/ In-
sonderheit Confiscation der Münzsorten / so wol des jenigen/
der

Münz Edict.

Der sie höher außgiebet / als dessen / welcher sie höher annimmet /
vnrsilich geboten haben.

Die weil vns aber von vnterschiedenen Orten
Klagen vnd Supplicationes einkommen / darinnen angeführet /
wie obgedachte vnser Mandata, sonderlich aber das letzte / in
welchem esliche Sorten der Schreckenberger in specie be-
nahmet / vnd alsbald weder einzunehmen noch außzugeben ver-
bot geschehen / von dem gemeinen Manne in Mißverstand gezo-
gen / vnd dahin gedeutet werden wollen / gleichsam darunter alle
vnd jede Schreckenberger ins gemein begriffen auch gänzlich
vnd durch auß in continenti vor vngültig erkant vnd verbo-
ten seyn sollen: So haben wir dieses vnd ander Vnwesen mehr
abzuwenden eine nothdurfft / vnd vor das bequemste Mittel zu
seyn befunden / daß allen vnd jeden frembden Münzsorten / sie
haben Namen wie sie wollen / vnd welche nicht Vnsers Geprä-
ges / ein gewisser durchgehender Valor, bis auff anderweit Vn-
sere Verordnung / geordnet vnd gesetzt werde.

Setzen / ordnen vnd wollen demnach / daß alle
vnd jede neue außwertige frembde Münzsorten / wie die Na-
men haben / vnd vnter wessen Gepräge solche gemünzt oder ge-
fertigt / hinfort höher nicht / als:

Die Einfachen Schreckenberger vor vnd vmb
zweene Groschen / Duppel vier Groschen.

Duppel frembde Engel oder gülden Thaler /
anderthalben Gülden / die Einfachen / drey Orts gü-
lden.

Vnd dann die Groschen / fünff Pfennig / eingenommen
vnd außgegeben / vnd von niemanden / wer der auch seyn möge

A ij

weiter

Churfürstliche Sächsische

weiter vnd höher gesetzt werden / wie wir dann alle vnd jede vnserer Vnterthanen / weß Würden oder Standes die seyn / nachmals trewlichen wollen gewarret vnd ermahnet haben / sich nach dieser Vnserer Valuation eigenlichen zu richten / keine nicht höher weder außgeben / noch einnehmen / Vnserer Münzsorten aber / wie sie oben angefaßt / vnweigerlichen ohne einige difficultet annemen vnd verhüten / daß er nicht in Vnserer ernste Straffe / damit wir ihn nach Befindung belegen lassen wollen / fallen möge.

Vnd weil Wir berichtet / daß nach dem man erfahret / wie durch den jüngst publicirten Landtags Abschied die Schreckenberger etwas herunter gesetzt / der Reichs Thaler aber auff fünff Gulden verblieben / sich die Leut ins gemein nunmehr darauff legen / vnd alles / auch die Victualien, mit Reichs Thalern bezalt haben / vnd keine andere auch Vnserer Münz vnd Guldenstück / wie sie angeschlagen / nicht nehmen wollen / welches ein vorseklicher muthwilliger Eigen nutz / vñ männiglich zu grosser Beschwer gereichen thut / weil die Reichs Thaler nit vorhanden / ohne Reichs Thaler aber niemand ietzt was erlangen künde : Als gebieten Wir hiermit ernstlich / daß sich hinfüro ein jedweder mit fünff Gulden an Vnserer Münz / oder an Schreckenbergern / wie solche hierinnen gesetzt / im käußen vnd verkäußen / sonderlich der Victualien, vnd was man zu nothdürfftiger Leibs Vnterhaltung bedürfftig / an statt eines Reichs Thalers bezahlen lassen / vnd auff Reichs Thaler in specie auff den Käuffer nicht dringen sol / alles bey Vnser harten / schweren vnd vnnachlässigen Straffe.

Hierüber ist auch Vnserer ernster Will vnd Meynung / daß von dato an hinfüro niemand / was Würden / Stan-

Münz Edict.

Standes oder Wesens die seynd / Einheimisch oder Auslän-
disch / Mannes- oder Weibes Personen (auffer der jenigen/
welchen von dato dieses Mandats/ weil die vorher außgegange-
nen Patent hiermit gänzlich cassirt vnd abgeschafft / dißfalls
schriftliche Licenz vnd Gewalt gegeben) einigerley Silber/es sey
vergult oder weiß/ an Platten/ Bain/ ganz / bruch / gekörnten/
Pagament / oder auch schwere vnd alte Münze an Ducaten/
Goldgülden/ Dickthalern/ Reichs- Ganz- halben- oder Orts-
thalern/ vñ allerley alte vnd schwere Sorten/wie die auch seynd
oder genennet werden mögen / noch auch einigen Lößt oder
Kupffer/ vnter was schein es immer seyn mag/ kauffen/ einwech-
seln vnd auffer Landes verführen/nach andere in ihrem Namen
zu thun/ erhandeln / inmassen denn sonderlich auff die an den
Confinien in vnserm Churfürstenthum vnd Landen / auff dem
Lande vnd in den Städten/ angefassene vnd vnangefassene Ein-
wohner (welche sich vorigen Patenten zuwider / dergleichen
Silber / Pagament vnd Kupffer Verschleiffung heimlich ganz
vermessentlich vnterstanden) alle mögliche obacht gehalten wer-
den/vnd denselben / Insonderheit solche der groben Sorten vnd
Kupffers verpartier- vnd auß dem Lande Versendung / vnter
was schein es auch geschehen möchte / ernstlich / vnd nicht allein
bey verlust desselben Silbers / Goldes vnd Kupffers / sondern
all ihrer Haab vnd Güter / vnd den jenigen / so es im vermögen
nicht haben/bey Leib vnd Lebens Straff verboten vnd eingestellet
werden solle. Wir thun Vns auch wegen dero selben wider
vorige gemessene klare Verbot in außwechsl- vnd hinausfen-
dung allerhand Pagaments / Silbers vnd Kupffers / geübten
fürsehtlichen Treuels / die angefahte Straff wider dieselben ex-
presse vorbehalten / mit ferner angehangter commination, da
auch solche Treueler zu continuirung dergleichen hochstraffmä-
ßigen Partien noch so geheime Mittel vnd Abwege suchen / vnd
die

Eurfürstliche Sächsische

dieselben nicht so gleich als balden ans Tageliecht kommen/son-
dern hernach vber kurz oder lang offenbar werden/Daß wir gegen
ihnen die obangefakte Straff gleichfalls vorbehalten haben
wollen. Es sol auch nicht weniger derjenige/ so mit dergleichen
frequentlichen Verbrechen/Inwohnern vnd Außländern/heim-
lichen Verstand oder Correspondenz haben / bewirthen vnd
auffnehmen / mit ihnen / auffer Weisung angeregter künfftigen
gefertigten Patenten, grobe Sorten auffwechseln/ vnd Kupffer
auffkauffen/oder sonst zu solcher Auß- vnd Einschleiffung mit
Raht vnd That einige Hülf / vorschub vnd unterschleiff geben
wird / ohne einige dispensation mit ebenmäßiger vnachlässli-
cher Straffe belegt werden.

Vnd da jemand einen oder den andern/so Bitt-
ferm ernstlichem Mandat zu wider handeln / vnd vngeschewet
desselben einig alt Silber/ Gold / Pagament vnd Kupffer auff-
kauffen / oder die guten schweren Geld Sorten einwechseln/er-
fahren vnd erkündigen würde / sol er ihn bey jedes Orts Obrig-
keit angehen / alsdann solches als bald eingezogen vnd confis-
sciret, der betretene Freveler mit doppelter Straff am Gute/
vnd welcher es nicht im vermögen / am Leibe gestrafft/ dem An-
geber aber / eum promissione silentij, der Achte Theil des
verfallenen Guts vnd aufgelegten Straffgeldes zugestellet
werden/ im widrigen vnd da hierinnen vorsätzlich von jemand
connivirt, vnd durch die Finger gesehen würde / er ebenmäßige
Straffe mit dem Verbrecher vnfehlbarlich zu gewarten haben.
Derwegen sich dann die LandRütschen / Fuhr- vnd Schiff-
Leute / allerley Boten vnd reisende Personen zu Ross vnd Fuß /
weme/wohin/oder was sie führen oder tragen / alles fleisses vor-
zusehen haben / damit sie sich solcher Verwürckung nicht theil-
haffig machen / vnd da sie es verschweigen / oder selbst Hülf
hierzu leisten würden/zu schwerer vnachlässlicher Leibs Straf-
fe/ andern

Wüntz Edict.

fe / andern zur abschew nicht Ursach geben. Wie dann auch zu Verhütung mehrers vnterschleiffs jedermänniglich / so vber die Gränzen zu verreisen gemeynet / sich der offenbaren grossen Landstrassen zu gebrauchen schuldig seyn solle.

Damit aber auch die jenigen / so einen Vorrath an Bruch- oder anderm Silber / wie auch Pagament vnd Kupfer bey Handen / vnd dasselbige wegzulassen willens / nicht Ursach vnd anlaß haben mögen / solches an frembde vnd ausländische Orte zuverführen / so haben Wir in vnsern Rünken / sonderlich aber bey vnserm Factor zu Leipzig Christian Eucliren die Verordnung gethan / daß ihnen solches nach dem werth der fein vnd gebürlich / vermöge vnser Taxts / bezalet werde. Wie dann auch jedes Orts Obrigkeit deswegen gebürliche vffsicht haben / vnd dergleichen Vbertretere ohne respect der Personens anzuzeigen schuldig seyn sol / bey gleichmässiger Straffe.

Vnd nach deme an vns von vielen Orten vnserer Chur = Fürstenthumb vnd Lande ganz wehmütig vnd beschwerlich gelanget vnd gebracht worden / daß die durch Gottes Verhengniß / vnd auß seinem / vber vnser gehäufter Sünden geschöpfften gerechten Zorn / eingerissene vnd täglich zunehmende Zerrung / vnd dahero rührende Vnord- vnd Zerrüttung / nicht wenig vermehret vnd geschärpffet wirdet / daß männiglich ohne vnterscheid des Standes / Insonderheit Kramer / Handels- vnd Handwerksleute / vnd in Summa / wer nur etwas / so zu vffenthal Menschliches Lebens nötig zuverkauffen vnd zugelosen hat / dasselbe seins gefallen vnd eigener beliebung nach schätzt / steigert / vnd so hoch er nur kan / aufzubringen / mit hindansetzung aller Christlichen Liebe vnd Verachtung Gottes des Allmächtigen / allen solchen Wucherern angedroheten Zorns vnd
B schwe-

Eurfürstliche Sächsische

schwere Straffe / sich vnterstehet / ihme auch an einem billignäßigen Gewinst nicht begnügen lesset / daher dann erfolget / daß alle vnd jede zum Menschlichen Leben bedürffende Sachen Drey- Vier- auch wol Sechsfach höher / als hiebevorn / gezahlet vnd erkauft werden müssen.

Als können wir solchem Vnchristlichen / eigennütigen / dem gemeinen Wesen hochschädlichen / vnvorantwortlichen / Straffbaren beginnen vnd Fürnehmen / darob wir ein besonder Vngnädigst mißfallen tragen / also lenger nicht nachsehen lassen / sondern wollen alle vnd jede vnserer hochgeehrten Vorfahren / wie auch vnserer selbst / des schädlichen wucherlichen Vor- vnd Auffkauffs halben der Victualien, vnlangsten gefertigte Aufschreiben Wörtlichen erholet / vnd männiglichem / denenselben vnvorbrüchlichen nachzusehen / sich bey ihrigem ohne das geschwinden thewren Läuften vnd Zeiten der Christlichen Liebe zuerinnern vnd zu fernerer Steigerung nicht Ursach vnd Anlaß zu geben / darneben aber vnd insonderheit Bürgermeistere / Richtere vnd Räte der Städte / vnd sonst in gemein istliches Orts Obrigkeit Lands Väterlich ermahnet haben / daß sie allerseits bey denen Pflichten / damit sie Vns vnd den ihrigen verbunden vnd zugethan / weiterer Zewrung fürzukommen / vnd ihnen mögliches fleisses angelegen seyn lassen / allen vnd jeden Kramern / Handels- vnd Handwercksleuten / Wein- vnd Bierchencken / Beckern / Fleischern / Schustern / Arbeitern / Tagelöhnern / Fuhrleuten / Bothen vnd andern / so bey ihnen ihre Bürgerliche Nahrung / Gewerb vnd Handtierung treiben vnd führen / oder sonst ihren vnterhalt suchen / sie heissen wie sie wollen / einen gewissen / nach istiger Läuften vnd erkündigten Einkaufs Gelegenheit / billigen Taxe / darbey Käufer vnd Verkaufer hin- vnd wegkommen mögen / sehen vnd ordnen

Wüntz Edict.

ordnen / selbigen zu mennigliches wissenschafft auff vorgehende Confirmation, gebührend publiciren, auch den Fleischern / Beckern / Höcken vnd andern / so mit Gewicht vnd Maß ihre Handthierung vorsehen / eine richtige Wage / Gewicht vñ Maß fürstellen / vnd an einem gewissen Ort vffsetzen / damit aller Betrug vnd Verfortheilung / so viel möglich vermeiden / vnd das Armut wider Billigkeit nicht gedruet werde / vnd also ein jedes weder an seinem Ort / was zu Abwendung ferner Ungelegenheit vnd besorglichen Unheils nothwendig vnd erspriesslichen seyn mag / in acht vnd an die Hand zu nehmen nicht vnterlassen.

S Ebteten vnd Befehlen hierauff allen vnd jeden obbenannten Vnsern Prælaten, Grafen / Herrn / denen vom Adel / Ober Häupt vnd Ampelten / auch sonst ins gemein allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / daß sie nicht allein vor ihre Person diesen Vnsern / ihnen selbst vnd dem gemeinen Wesen zum besten / vnd verhoffentlicher Besserung vnd gedeyen / gemeyneten Mandaten vnd Ausschreiben / in einem vnd dem andern schuldiger Gebühr nachkommen / sondern auch ihre allerseits Vnterthanen / Mitbürger vnd Verwandten / dahin anhalten / daß von ihnen unserer disfalls beschehenen Anordnung in allen ihren Inhaltungen vnd Meynungen vnverbrüchlichen nachgegangen / darwider in keinerley wege vnd Weise gehandelt vnd gethan / auch die Vorbrechere ohne einig ansehen der Person mit gebührendem Ernst bestraft werden / vnd also Vnsere Lands Väterliche Vorsorge vnd Wolgemeynte Anschaffung nicht vmbsonst vnd vergeber seyn möge. Wie wir dann beydes wider die Vorbrechere dieses Vnsers Edicts selbst / so wol die Obrigkeit / so hierunter nachlässig oder seumig sich erzeiget / gebührendes Ernstes einset-

Churfürstliche Sächsische

hen fürzuwenden wissen / vnd im Werck verspüren lassen wollen /
daß Wir vber Vnsern Mandaten steiff vnd vnerbrüchlich zu=
halten / vnd niemanden etwas widriges dargegen fürzunehmen /
im wenigstem zu verstaten gemeynet / wornach sich ein jeder zu
achten / vnd vor schaden selbst zu hüten wissen wird. Doch be=
halten wir Vns bevor / dieses Vnser Mandat nach gelegenheit
der Zeit zu vermehren / zu vermindern / oder gänzlich auffzu=
heben / wollen auch vnser wegen des Getreidichkauffs vnd
Plackereyen / Sub datis den 15. Septembris vnd 15. Decem=
bris Anno 1621. außgegangene Mandata hiermit mit allen
deroselben Inhalt wiederholet vnd denselben festiglich nachzule=
ben ernstlich geboten haben / daß meynen wir ernstlich / zu Br=
kund mit vnserm zu ende außgedrucktem Cansley Secret besie=
gelt / vnd geben zu Dresden den 26. Monats Tag Martij Anno
1622.



Erklärung vorgehendes Mandats / die
Achtgroschen Stück / Schreckenberger vnd
andere Sorten betreffende:

In Gottes Gnaden /
Johan Georg / Herzog zu Sachsen /
Gülich / Cleve vnd Berg / etc. Chur=
fürst.

Wirdis

Münz Edict.



Erwidige vnserer Hochge-
larte Rätthe / Eiche Andäch-
tige vnd Getrewen / Nach
dem bey jetzt zu Torgaw ge-
haltenen Land Tage eine ge-
wisse Ordnung / wegen der
Münze / wie die Sorten /
vnd in welchem werth / jeglis-
che eingenommen vnd auß-
gegeben werden / gemacht / vnd Wir dieselbe in ein son-
derliches Mandat verfassen lassen / Als vberschickent
Wir euch beygefügte etliche Abdrücke / vnd begehrent
hiennt ernstlich / Ihr wollet solches ewren Vnterthan-
nen vnd Verwandten / nicht alleine vngeseumt ge-
bürlichen publiciren / vnd zu männiglichem wissens-
schafft an gewöhnliche Stelle anschlagen lassen / Son-
dern auch / so viel an euch vber denselbigen mit schuld-
igen Fleiß / steiff vñ feste / auch dergestalt halten / daß wir
daraus einen Ernst vnd Gehorsam / in Handha-
bung vnd Bestärckung vnserer / dem gemeinen We-
sen zum besten / gemachten Anordnung / im Werck zu
verspüren haben / vnd die benühnten Straffen zu
exequiren / nicht veranlasset werden möget / vnd ob-
wol berürt vnser Münz Mandat / wegen der vnter-
schiedenen Sorten / vnd derselben Valor klare masse
gibt

Eurfürstliche Sächsische

gibt/so verspüren wir doch/das vber den halben Guld-
den Stücken/ wie auch Doppelten vnd Einfachen
Schreckenbergern / in gleichen den Groschen / so bey
des auff den Dresdemischen / so wol den Land Mün-
zen/allerhand Difficulteten vnd Mißverstandt/vn-
ter dem gemeinen Mann! sich nochmals erregen
wolten/ Derwegen wir eine Nothdurfft zu seyn be-
finden/ angeregtes Mandat/ in diesem Punct zum
vberfluß / vnd Vorkommung alles ferner zweiffels
vnd Confusion/ dergestalt zu erklären / das nemlich
vnser doppelten Schreckenberger / so das zeichen
des Schwans haben / es stehe 30. oder 24. darinnen/
vmb einen halben Guldten/ Die andern vnser dop-
pelten Schreckenberger aber / darauff kein
Schwan / es stehe 24. oder 30. oder gar keine ziffer/
vnd also hiebvorn in den Land Münzen gemacht/
nur vmb Acht groschen außgegeben vnd eingenom-
men werden sollen/Mit den neuen Stücken Vnsers
Geprägs / darin 8. oder 10. stehet / bleibet es bey
Mandat das sie so viel gelten / sie seynd auff der
Dresdemischen oder Landsmünzen gemacht / Die
einfachen Schreckenberger vnsers Geprägs / sie
seind zu Dresden oder auff den Landsmünzen
bereittet / sollen vermöge des Mandats jeders zu
vier Groschen/ vnd die Groschen mit Vnsers Ge-
präge/ sie seynd gleicher gestalt zu Dresden oder auff
den

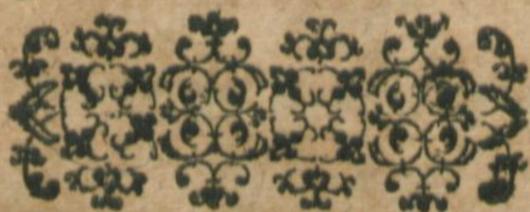
Münz Edict.

den LandsMünzen verfertiget / das Stück 12
Pfenning gelten / in vbrigen ist das Mandat klar ge
nug / vnd auß den Worten alle außwertige vnd
frembde MünzStädten wol zuverstehen / daß auch
die Altenburgischen vnd andere darunter begriffen /
darbey es denn seyn bleiben hat. Begeren dann hie
mit ferner weit / Ihr wollet diß Unser Enderung
gleicher gestalt publicieren / Auch einen oder den and
ern / derselben nach bescheiden / An denen allen ges
schicht Unser ernster Will vnd zuvorklässi
ge Meynung / Datum Dresden /

den 30. Martij / Anno

1622.

E N D E.



Q 2105

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint markings or text, possibly bleed-through.



ULB Halle 3
 002 189 593



1009

n.c.



Münze / dar
füllet worden /
fürzubawen /
terthänigst ve
auch solchen
bequemen / v
kommen ime
Eka, so viel di
trifft / daß nei

Der B
Reinisc
Philips
Reichs
Reichs
Die C
Die E
Die ho
Die A
Die B
Die C
Die F
Die F

gelten soller
ger gehorfo
und daß so
noch angen
sonderheit

amet vnd ere
Anordnung
emeynet / vnz
erkennen / sich
gehorsambst
Anheil fürzus
tgeretzte Edia
ben Sort be

n.
Gulden.
roschen.

ulden.
n Gulden.

Gulden.

zu nochmahli
angemahnet /
zt / aufgegeben
er Straff / In
ool des jenigen /
der

